

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 40/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham Jakob M [REDACTED],

[REDACTED] Ab [REDACTED] Drive, Apt. 22, Los [REDACTED], Kalifornien, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Viesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 4. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung, daß wegen der widersprechenden Angaben des Klägers ein Verfolgungstatbestand, aus dem er seinen Gesundheitsschaden herleitet, nicht festgestellt werden könne. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

51

- 3 -

Auch die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers recht-
artigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RM 1967,
II Nr. 53; 45I Nr. 42).

Mal

lern

